

Regierungspräsidium Kassel, 34112 Kassel

- Mit Zustellungsurkunde -
Volkswagen AG Werk Kassel
gesetzlich vertreten u.a. d.d. Vorstands-
mitglied T. Schäfer
Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1
34225 Baunatal

Geschäftszeichen: 0030-31.5-079z33.04-00019
#2022-00001

Dokument-Nr.: 0030-2025-186001
Bearbeiter/in: Herr Kilian/ Frau Weichert
Durchwahl: 0561/ 106 - 4552
E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de

Datum: 24.03.2026

Genehmigung

I. Entscheidungen

Auf Antrag vom 11.12.2024, in der Fassung vom 03.07.2025, für die Genehmigung der wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage wird der

Volkswagen AG Werk Kassel

Gesetzlich vertreten u.a. durch das Vorstandsmitglied Thomas Schäfer

Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

- Betreiberin -

für den Standort: 34225 Baunatal, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1

1

nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ i. V. m. §§ 1 ff. Industrie-
kläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² die Genehmigung er-
teilt, unbeschadet der Rechte Dritter, auf dem Grundstück in 34225 Baunatal,

Gemarkung Altenbauna,
Flur 2,
Flurstück 9/49

Genehmigung der wesentlichen Änderung der eigenständigen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) folgende Anlagen zur Behandlung des in der Produktion anfallenden gewerblichen Abwassers aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 31, 39, 40, 49 und 51 und des anfallenden Sanitärabwassers aus dem Herkunftsbereich des Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV)³ zu errichten und zu betreiben:

- Zweites Misch- und Ausgleichsbecken in Stahlbetonbauweise ($V = 3.300 \text{ m}^3$)
- Schieberschacht zur automatisierten Entleerung des Misch- und Ausgleichsbeckens
- Gebäude für Schaltschränke, Gebläse und Messgeräte am bestehenden Belebungsbecken (Grundfläche ca. 95 m^2)
- Gebäude für Messgeräte und Wärmepumpe am Ablaufkanal der Bauna (Grundfläche ca. 95 m^2)
- 777 m Kabelzugtrasse im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage, verlegt in ca. 80 cm Tiefe mit ca. 29 Kabelzugschächten
- Messschacht für die magnetisch-induktive Ablaufmengenmessung
- Becken zur späteren Aufnahme eines Wärmetauschers

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 8 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG)⁴ andere behördliche Entscheidungen wie folgt ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO)⁵ für die Errichtung des zweiten Misch- und Ausgleichsbeckens in Stahlbetonbauweise (Sonderbau gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 18 HBO).
- Baugenehmigung gemäß § 74 i. V. m. § 65 HBO für die Errichtung des Betriebsgebäudes (Gebäude 1) am Belebungsbecken und des Betriebsgebäudes (Gebäude 2) für Messtechnik am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.
- Genehmigung der vorübergehenden Rodung und Umwandlung von Wald auf einer Fläche von 1.200 m^2 mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung.
- Genehmigung der dauerhaften Rodung und Umwandlung von Wald auf einer Fläche von 1.050 m^2 .
- Genehmigung der in Kapitel 24 der Antragsunterlagen genannten Waldneuanlagen als Ersatzaufforstungen für die dauerhafte Rodung und Umwandlung der 1.050 m^2 Wald:

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

- Die beiden vorlaufenden Artenschutz-Gehölzpflanzungen im Umfang von 200 m^2 (Fläche 1) + 400 m^2 (Fläche 2) = 600 m^2
- Die beiden geplanten zusätzlichen Aufforstungen im Umfang von 150 m^2 (Aufforstung 1) + 300 m^2 (Aufforstung 2) = 450 m^2

3 Bestehende Genehmigungen

Die bestehenden Genehmigungen bleiben unberührt.

4 Kostenentscheidung

Diese Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

II. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde und sind Bestandteil des Bescheids.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten letztere. Die Grüneintragungen sind zu beachten.

Antrag vom 11.12.2024, eingegangen am 19.12.2024, in der Fassung vom 03.07.2025:

FORMLOSE ANTRÄGE

- Formloser Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 i. V. m. § 60 Abs. 3 Satz 3 WHG der Baumaßnahmen zur Absicherung der ZKA
- Formloser Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 1 und 2 IZÜV i. V. m. § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG der Baumaßnahmen zur Absicherung der ZKA
- Formloser Antrag auf Umwandlung von Wald auf der Fläche der ZKA, auf der das Misch- und Ausgleichsbecken gebaut werden soll

BASISDATEN

- A. Anlagenstandort
- B. Gegenstand / Bezug
- C. Erlaubte Abwassermengen
- D. Ansprechpartner
- E. Standort der Abwasserbehandlungsanlage
- F. Angaben zur Einleitstelle

ERLÄUTERUNGSBERICHT/BAUANTRAG

- 1.0 Kurzbeschreibung
 - 1.1 Vorbemerkungen
 - 1.2 Messsystem und Verkabelung
 - 1.3 Misch- und Ausgleichsbecken
 - 1.4 Wesentliche erforderliche Baumaßnahmen
- 2.0 Unterlagen für allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG
 - 2.1 Veranlassung
 - 2.2 Beschreibung des Vorhabens
 - 2.3 Standort der Bauwerke
 - 2.4 Merkmale des Vorhabens
 - 2.4.1 Allgemeines
 - 2.4.2 Misch- und Ausgleichsbecken
 - 2.4.2.1 Baubeschreibung Misch- und Ausgleichsbecken
 - 2.4.3 Gebäude für Messgeräte am Kläranlagenablauf

- 2.4.3.1 Baubeschreibung Gebäude für Messgeräte
- 2.4.4 Gebäude für Messgeräte, Gebläse, Wärmepumpe und Schaltschränke
 - 2.4.4.1 Baubeschreibung Gebäude für Messgeräte, Gebläse und Schaltschränke
- 2.4.5 Durchflussmessschacht
 - 2.4.5.1 Baubeschreibung Durchflussmessschacht
- 2.4.6 Schieberschacht
 - 2.4.6.1 Baubeschreibung Schieberschacht
- 2.4.7 Merkmale des Vorhabens
- 2.5 Allgemeine Vorprüfung
- 2.6 Quellen der Emissionen aus der Anlage
- 2.7 Heilquellenschutzgebiet
- 3.0 Erläuterungsbericht für Kläranlagen nach § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG
 - 3.1 Art, Herkunft, Menge und stoffliche Belastung des Abwassers sowie Feststellungen von erheblichen Auswirkungen des Abwassers auf die Gewässer
 - 3.2 Aufbau der Abwasser- und Niederschlagswasserbehandlung im Werk Kassel
 - 3.3 Zentrale Kläranlage
 - 3.3.1 Vorreinigung Industrieabwasser
 - 3.3.2 Vorreinigung Sanitärabwasser
 - 3.3.3 Geplante Änderungen an der Zentralen Kläranlage
 - 3.3.4 Biologische Reinigungsstufe zur Behandlung von Industrie- und Sanitärabwasser
 - 3.4 Überprüfung der Dimensionierung
 - 3.4.1 Allgemeines
 - 3.4.2 Ergebnisse der Überprüfung
 - 3.5 Bewertung Stand der Technik der zentralen Kläranlage
 - 3.6 Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe, die verwendet oder erzeugt werden
 - 3.7 Zustand des Anlagengrundstücks und Bericht über Ausgangszustand
 - 3.8 Anforderungen an das Abwasser gem. Abwasserverordnung
 - 3.8.1 Anhang 1 AbwV – Häusliches und kommunales Abwasser
 - 3.8.2 Anhang 31 AbwV – Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
 - 3.8.3 Anhang 39 AbwV – Nichteisenmetallerzeugung
 - 3.8.4 Anhang 40 AbwV – Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
 - 3.8.5 Anhang 49 AbwV – Mineralöhlhaltiges Abwasser
 - 3.8.6 Anhang 51 AbwV – Oberirdische Ablagerung von Abfällen
 - 3.9 Auflistung bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen
- 4.0 Ergebnis der Dichtheitskontrolle nach EKVO

- 5.0 Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz
- 6.0 Verfahrensfleißbild der Abwasserbehandlungsanlage (Grundfleißbild nach DIN 28004)
- 7.0 Verfahrensfleißbild der Produktionsanlagen (Grundfleißbild nach DIN 28004)
- 8.0 Sanierungskonzeption mit Zeit- und Maßnahmenplan
 - 8.1 Umstellungen im Betrieb
 - 8.2 Angabe des Termins, bis zu dem die einzelne Maßnahme durchgeführt sein wird
- 9.0 Überwachungskonzeption für die Errichtung und den Betrieb des 2: Misch- und Ausgleichsbeckens
 - 9.1 Überwachung der Baumaßnahmen durch Sachkundige
 - 9.2 Wartungspläne, Wartungsverträge
 - 9.3 Art und Umfang der vorgesehenen Eigenkontrolle (Untersuchungsmethoden, Untersuchungshäufigkeit und Untersuchungsstelle/-institut)
- 10.0 Vorhandene Untersuchungsergebnisse
- 11.0 Überwachungskonzeption für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen
- 12.0 Kostenschätzung der Investitionskosten (Stand 19.03.2026)
- 13.0 Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung, Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle
- 14.0 Bodenschutzkonzept
- 15.0 Vorkehrungen zum Bauen im Heilquellenschutzgebiet
- 16.0 Aussage und Nachweis zur ggf. vorhandenen Umweltauditierung (EMAS, ISO 14001)
- 17.0 Angaben zu dem Zustand des Anlagengrundstücks
- 18.0 Fachbeitrag Artenschutz
- 19.0 Ausbreitungsrechnung Geruch
- 20.0 Lärmschutz
- 21.0 Bauantrag
- 22.0 Statik
- 23.0 Prüfstatik
- 24.0 Waldbeanspruchende Maßnahmen

25.0 Liegenschaftskarte und Eigentüternachweis

PLANUNTERLAGEN

1. Lagepläne
 - 1.0 Übersichtslageplan M = 1 : 10.000
 - 1.1 Übersichtslageplan Schutzgebiete M = 1 : 1.000
 - 1.2 Lageplan Abgrenzung der zentralen Kläranlage mit Grundwassermessstellen und Verfahrensschema M = 1 : 1.000
 - 1.3 Lageplan Rodungsflächen M = 1 : 1.000
 - 1.4 Lageplan geplante Bauwerke M = 1 : 1.000
 - 1.5 Lageplan Industrie-, Sanitär- und Regenwasserkanäle M = 1 : 500
 - 1.6 Bauwerkszeichnung Misch- und Ausgleichsbecken M = 1 : 100
 - 1.7 Bauwerkszeichnung Abflussmessung und spätere Wärmerückgewinnung M = 1 : 50
 - 1.8 Bauwerkszeichnung Gebäude am Ablauf ZKA M = 1 : 50
 - 1.9 Bauwerkszeichnung Gebäude am Belebungsbecken M = 1 : 50
 - 1.10 Bauwerkszeichnung Schieberschacht M = 1 : 50
 - 1.11 Lageplan Aufforstungsflächen M = 1 : 1.000
2. Externe Planunterlagen
 - 2.1 Übersichtslageplan Bestand Kanal Kläranlage M = 1 : 250
 - 2.2 Verfahrensfließbild der Abwasserbehandlungsanlage o.M.

III. Nebenbestimmungen

1 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage in geänderter Form darf erst erfolgen, wenn der Ausgangszustand ermittelt worden ist, ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt wurde und die Genehmigungsbehörde der Ausführung des AZB schriftlich zugestimmt hat.

Der AZB ist der Genehmigungsbehörde mindestens 6 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme vorzulegen.

2 Befristung

Die Genehmigung der vorübergehenden Rodung und Umwandlung der 1.200 m² Wald ist auf die Dauer der Bauarbeiten befristet.

3 Auflagen

3.1 Allgemeine Auflagen

- 3.1.1 Die Errichtung und der Betrieb der durch die wesentliche Änderung vorgesehenen Anlagenteile haben entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu erfolgen. Erhebliche Abweichungen von der Genehmigungsplanung bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.
- 3.1.2 Die Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile ist meinem Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de) spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.3 Die Apparate, Rohrleitungen und sonstigen vorgesehenen Anlagenteile müssen gegen die eingesetzten Stoffe beständig und dicht sein. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.
- 3.1.4 Die staatliche Überwachung erfolgt über die vorhandene, jederzeit zugängliche Probenahmestelle. Die Probenahmestelle (Messstellenummer/ PNÜ-Nr. 100) ist durch eine geeignete Beschriftung im Betriebsgebäude (Gebäude 2) für Messtechnik am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage eindeutig zu kennzeichnen.
- 3.1.5 Nach Fertigstellung der kompletten Abwasseranlagen und Gebäude sind meinem Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de), innerhalb von 6 Monaten folgende Unterlagen vorzulegen:

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

- Bestandspläne (in digitaler Form und einfach in Papierform), mit allen Anlagenteilen und deren Größen, dem neuen Misch- und Ausgleichsbecken, den Gebäuden 1 und 2 und den Abwasserleitungen.
- Dichtheitsnachweise zum neuen Misch- und Ausgleichsbecken sowie der Abwasserkanäle und -leitungen
- Eine Bestätigung, dass die Betriebsanweisung erstellt (Auflage 3.2.4) und das Betriebstagebuch geführt (Auflage 3.4.6) wird
- Aktualisiertes Verfahrensfliessbild der Abwasserbehandlungsanlage nach DIN 28004
- Antrag auf Änderung des Messprogramms gemäß Auflage 3.4.1

3.2 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

- 3.2.1 Abwasseranlagen sind nach den geltenden Regeln der Technik dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)⁶ durchgeführt werden können.
- 3.2.2 Undichte Abwasseranlagen (Becken, Behälter, Leitungen, Kanäle und Schächte) sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen.
- 3.2.3 Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist geeignetes Personal zu beschäftigen. Das Personal der Abwasseranlagen sowie derjenigen Produktionsanlagen, in denen Abwasser anfällt, das in dieser Anlage behandelt wird, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.
- 3.2.4 Für den Betrieb der neuen Abwasseranlagen und der zugehörigen Anlagenteile ist eine Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-/Wartungsplan zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie insbesondere das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen oder das kurzzeitige Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Die Betriebsanweisung muss auch einen Alarm- und Maßnahmenplan für den Schadensfall enthalten.
- 3.2.5 Das Betriebspersonal ist regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung und des Alarmplanes zu unterrichten.

3.2.6 Sollte(n) bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser/wassergefährdende Stoffe über die Entwässerungseinrichtung in den Boden gelangen, ist unverzüglich mein Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) oder, soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, die nächste Polizeibehörde zu verständigen.

3.3 Außerbetriebnahme und Stilllegung

3.3.1 Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasseranlagen, die einen negativen Einfluss auf die Qualität des einzuleitenden Abwassers haben können, sowie außerplanmäßige Außerbetriebnahmen aufgrund von Betriebsstörungen sind meinem Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) möglichst frühzeitig, soweit möglich, vorab anzuzeigen. So können gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden. Nicht unter diese Ziffer fallen Außerbetriebnahmen im Zuge von Revisionen, Instandhaltung oder Kalibrierungstätigkeiten, sofern diese die Qualität des einzuleitenden Abwassers nicht negativ beeinflussen.

3.3.2 Die endgültige Stilllegung ist meinem Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (E-Mail: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) rechtzeitig vorab schriftlich anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können. Auf die Auflagen in den Ziffern 3.8.7 bis 3.8.11 wird ausdrücklich hingewiesen.

3.4 Eigenkontrolle

3.4.1 Das betriebliche Messprogramm gemäß Anhang 3 EKVO ist an die geänderten Bedingungen anzupassen. Die Messstellen müssen eindeutig bezeichnet und örtlich zugeordnet werden. Messungen und Kontrollen sind nach Art und Häufigkeit aufzuführen. Auf die Messungen zur Toxizität und die Kriterien zur Freigabe des gespeicherten Abwassers ist dabei besonders einzugehen. **Das geänderte Messprogramm ist vor Inbetriebnahme der Anlagen, in Form eines Änderungsantrags zur bestehenden Erlaubnis vom 13.12.1996, zuletzt geändert am 15.10.2024, bei mir einzureichen.**

- 3.4.2 Die Abwasserkanäle und -leitungen, die von diesem Änderungsbescheid betroffen sind, unterliegen den Überwachungs- und Dokumentationspflichten entsprechend Anhang 1 der EKVO. Sie gelten nach erfolgtem Dichtheitsnachweis als erstmalig überprüft und sind in das Überwachungsprogramm des Gesamtwerkes für die wiederkehrenden Kontrollen einzubinden. Die Misch- und Ausgleichbecken selbst sind entsprechend der Ziffer 9.2 der Antragsunterlagen alle 10 Jahre einer Begutachtung hinsichtlich Materialqualität und Dichtheit durch einen Sachverständigen zu unterziehen.
- 3.4.3 Die Änderungen gemäß den Auflagen 3.4.1. und 3.4.2 sind im EKVO-Jahresbericht und in der betrieblichen Dokumentation (Abwasserkataster, Betriebstagebuch) zu berücksichtigen.
- 3.4.4 Die geänderte Durchflussmesseinrichtung, welche der Messstelle 0.1 AS zugeordnet ist, muss gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang 3 EKVO nach Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch eine Prüfstelle gemäß § 11 EKVO begutachtet werden. Der Prüfbericht ist mir zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form. Er ist Teil der betrieblichen Dokumentation.
- 3.4.5 Auf die Pflicht zur Führung eines Betriebstagebuchs gemäß § 6 EKVO wird hingewiesen. Durch die Änderungen neu hinzukommende Messungen, Kontrollen und Wartungsarbeiten sind hierin zu integrieren.
- 3.4.6 Für die im Rahmen der EKVO und der staatlichen Überwachung notwendigen Probenahmen sind jederzeit zugängliche Probenahmestellen einzurichten.

3.5 Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

- 3.5.1 Bei allen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Metern (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei muss grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Sofern die Fläche nicht sondierungsfähig sein sollte (z.B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräumungsmaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sind die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung zu begleiten.

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

- 3.5.2 Zu eigenen Sicherheit der Betreiberin ist eine Bescheinigung vorzulegen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.
- 3.5.3 Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind die Freigabedokumentation und die entsprechenden Lagepläne mittels E-Mail (kmrld@rpda.hessen.de) in digitaler Form zu übersenden, bevorzugt im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg). Zu verwenden sind die geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).
- 3.5.4 Nach Abschluss der Arbeiten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I, Dezernat I 18 – Kampfmittelräumdienst (kmrld@rpda.hessen.de), der Lageplan und die Datei, welche die Betreiberin durch die von ihr beauftragte Fachfirma erhält, zu übersenden.
- 3.5.5 Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung sind die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I, Dezernat I 18 – Kampfmittelräumdienst (kmrld@rpda.hessen.de), zu übersenden.
- 3.5.6 Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das v.g. Aktenzeichen (I 18 KMRD- 6b 06/05- B 7156-2025) anzugeben und eine Kopie der Abschnitte III Ziffern 3.5.1 bis 3.5.8 und V Ziffer 7 dieses Bescheides beizufügen.
- 3.5.7 Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.
- 3.5.8 Eine Kopie des Auftrages ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung I, Dezernat I 18 – Kampfmittelräumdienst (kmrld@rpda.hessen.de), zur Kenntnisnahme zuzusenden.

3.6 Artenschutz

- 3.6.1 Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind die Grenzen des Baufelds in regelmäßigen Abständen, z. B. mit Pflöcken, zu markieren. Der Pflockabstand ist abhängig von der Örtlichkeit und in Kurvenbereichen deutlich enger zu wählen als auf gerader Strecke. Der Verlauf der Grenzen muss klar erkennbar sein. Die äußere Baufeldgrenze ist mit einem deutlich sichtbaren Band abzutrasieren (davon ausgenommen sind interne Zuwegungsabschnitte). Die Kennzeichnungen (Pflöcke und Band) sind über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten und nach Abschluss vollständig zu entfernen.
- 3.6.2 Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten (hier CEF-Flächen und Vorkommen der Haselmaus) sind der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „Vorgabe von Datenformaten bei der Abgabe von gutachterlich erhobenen Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren. Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensationsflächen, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.
- 3.6.3 Die in Kapitel 6.1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stand 09.12.2024, überarbeitet am 07.02.2025), aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen 002_V „Ökologische Baubegleitung“, 003_V „Erhalt des Gehölzsaumes entlang der Bahntrasse“ sind verbindlich umzusetzen.
- 3.6.4 Sollte sich der Baubeginn bis zur nächsten Vegetationsperiode nach den Fällarbeiten verzögern, ist der Aufwuchs/Nachschlag, der sich auf den bereits gerodeten Flächen entwickelt, erneut zu beseitigen. Fällarbeiten sind dazu nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.
- 3.6.5 Die Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahme 004_CEF „Anbringen von Haselmauskästen“ ist solange zu gewährleisten, bis sich die Gehölzpflanzungen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 005_CEF und 006_CEF, sowie der Aufforstungsflächen 1 und 2 und die Flächen für die zusätzliche Aufforstung 1 und 2 gemäß Blatt 1.11 in Kapitel 24 so entwickelt haben, dass sie als Habitat für die Haselmaus geeignet sind. Der Nachweis erfolgt über die Bewertung durch ein naturschutzfachliches Gutachten. Dies ist der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 3.6.6 Für die in Kapitel 6.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgeführten vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen 005_CEF „Strauchpflanzung im Anschluss an bestehende Gehölze“ und 006_CEF „Verbreiterung des Gehölzstreifens südlich der Einleitstelle“ ist in den beiden auf die Pflanzung folgenden Jahren die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen.

3.7 Altlasten- und Bodenschutz

Baugenehmigungen

- 3.7.1 Sofern bei den Bauarbeiten optisch/geruchlich auffälliges Erdreich oder Grundwasser angetroffen wird, ist umgehend das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, zu informieren und ein in der Altlastenbearbeitung erfahrenes Ingenieur-/geologisches Büro mit der Baustellenüberwachung und dem Entsorgungsmanagement zu beauftragen. Organoleptisch auffälliger Boden ist von unauffälligem zu separieren.
- 3.7.2 Die auf dem Grundstück vorhandenen Grundwassermessstellen (GWM) sind zu erhalten und vor Beschädigung bei der Baumaßnahme zu schützen. Bei Beschädigungen ist der Bauherr für die Wiederherstellung oder den gleichwertigen Ersatz der GWM verantwortlich. Die Zugänglichkeit der GWM für Probenahmen und Wartungsarbeiten ist dauerhaft, auch während der Bauphase, zu gewährleisten.

Im Bereich des neuen Gebäudes 2 am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage sind folgende altlasten-/bodenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten:

- 3.7.3 Es ist ein Abstand von mind. 10 cm zwischen dem Schachtring der Messstelle VW31 und dem Bordstein der Zuwegung einzuhalten. Die Messstelle VW31 muss weiterhin in einer unbefestigten Grünfläche liegen.
- 3.7.4 Die Messstelle VW31 ist nicht für Überfahrbarkeit ausgelegt. Ein Überfahren oder sonstiges, schweres Belasten der Messstelle ist dauerhaft zu verhindern.
- 3.7.5 Zur Verhinderung einer Überfahung/Belastung der Messstelle VW31 ist die Messstelle so abzusperren und zu kennzeichnen, dass ein, auch versehentliches, Überfahren oder Belasten der Messstelle sowohl bei den Bauarbeiten als auch später ausgeschlossen wird.
- 3.7.6 Die Zugänglichkeit der Messstelle VW31 muss auf Dauer gewährleistet sein. Während der Bauphase muss die Zugänglichkeit in Absprache zwischen dem Altlastenfachgutachter, Probenehmer und der Bauleitung sichergestellt werden.

- 3.7.7 Die Veränderungen im Umfeld der Messstelle VW 31 sind im altlastenfachlichen Jahresbericht für den Henschel-Flugmotorenprüfstand zu dokumentieren. Alle Maßnahmen sind mit dem Altlastenfachgutachter für den Bereich „ehem. Henschel-Flugmotorenprüfstand“ (z.Zt. HPC AG Fulda) abzustimmen.

Bodenschutz

- 3.7.8 Das vorgelegte Bodenschutzkonzept vom 28.04.2025 der HPC AG (Zeichen 2500542/BE25-3-027) ist Bestandteil der Genehmigung. Die beschriebenen und empfohlenen Maßnahmen zu den Belangen des Bodenschutzes sind vollständig umzusetzen. Dazu gehört u.a. die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), die über entsprechende Fachkenntnisse in den Bereichen Bodenansprache, Bodenphysik und -mechanik, Bodenchemie und Bautechnik verfügt, die Durchführung einer Einführungsveranstaltung vor Baubeginn durch den Auftraggeber und die Durchführung von Unterweisungen im Bodenschutz sowie die Festlegung verbindlicher bodenschutzbezogener Maßnahmen mit den ausführenden Firmen.

Anpassungen sind bei Bedarf nach Absprache und Freigabe durch die BBB und in Abstimmung mit der zuständigen Bodenbehörde möglich. Im Übrigen wird auf die, im v.g. Bodenschutzkonzept (insbesondere unter den Punkten 8.2 und 9, S. 25) genannten Regelungen zu ggf. notwendigen Anpassungen während der Bauphase verwiesen:

- Punkt 9.: (...) Von den Vorgaben der Bodenschutzpläne darf nur nach Absprache und Freigabe durch die BBB und der zuständigen Bodenschutzbehörde abgewichen werden. Die Bodenschutzpläne befinden sich in den Anlagen 1-5.
- Punkt 8.2: (...) Der Kontakt und die Informationsebenen vor und während der Baumaßnahme müssen genutzt werden, um die bodenkundlichen Belange zu organisieren und umzusetzen. Hierfür können z. B. die Baubesprechungen genutzt werden.

3.8 AZB

- 3.8.1 Zu dem Anlagengrundstück ist ein AZB für die relevanten gefährlichen Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG i. V. m. § 6 Satz 1 Nr. 7 IZÜV zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Relevante gefährliche Stoffe sind hier: Natriumdimethyldithiocarbamat (SM-Fällmittel), Eisentrichlorid, verbrauchte Schwefelsäure, Fußbodenreiniger, Salzsäure, Flockungsmittel Natriumthioglykomat, Essigsäure, Flockungshilfsmittel Isotridecanol und Weisskalkhydrat.

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

- 3.8.2 Dieser AZB hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 6 Satz 1 Nr. 7 IZÜV zu enthalten und ist durch eine in Altlastenbearbeitung und Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person entsprechend dem von der Genehmigungsbehörde genehmigten Konzept der HPC AG vom 18.03.2025 aufzustellen.
- 3.8.3 Aus den im AZB genannten Teilflächen für die Entnahme von Bodenproben sind nach Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes alle zehn Jahre Bodenproben zu entnehmen und analytisch (Feststoff u. Eluat) auf die im AZB aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe bzw. deren Leitparameter nach den dort benannten Verfahren zu untersuchen.
- 3.8.4 Aus den im AZB festgelegten Grundwassermessstellen sind nach Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes alle fünf Jahre Grundwasserproben als repräsentative Pumpproben zu entnehmen. Die Grundwasserproben sind im Zuge der Entnahme auf die Feldparameter (Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Leitfähigkeit, Redox-Spannung) sowie analytisch auf die im AZB aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe bzw. deren Leitparameter nach den dort benannten Verfahren zu untersuchen.
- 3.8.5 Die Ergebnisse aller AZB-Kontrolluntersuchungen inkl. der Probenahme- und Analysenprotokolle sind in einem fachgutachterlichen AZB zu dokumentieren, zu bewerten und dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Fachbereich Altlasten und Bodenschutz, spätestens vier Monate nach Durchführung der Kontrolluntersuchung (alle 5 Jahre) vorzulegen. In dem Bericht ist ein Vergleich mit dem Ausgangszustand (auch in tabellarischer Form) und eine Trendbetrachtung vorzunehmen. Unabhängig davon ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald Hinweise auf Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser festgestellt werden. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogenen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.
- 3.8.6 Weitergehende Anforderungen hinsichtlich des Beprobungsrhythmus und der Analyseparameter bleiben in Abhängigkeit der ermittelten Ergebnisse vorbehalten.

Betriebseinstellung

- 3.8.7 Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 6 IZÜV ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen.

3.8.8 Nach der Anzeige der endgültigen Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein auf den AZB abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist spätestens 3 Monate nach der Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

3.8.9 Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- Welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

3.8.10 Im Falle erheblicher Verschmutzungen ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- Vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen vorzulegen. Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums Kassel darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

3.8.11 Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)⁷ i.V. mit § 6 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG)⁸ oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

3.9 Abfallwirtschaft

- 3.9.1 Die bei der Baumaßnahme anfallenden Bodenmassen sind als Abfall i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)⁹ zu betrachten. Das gilt insbesondere für die 5.150 m³ Boden, die von der Baustelle abgefahren werden sollen.
- 3.9.2 Der Boden sind spätestens nach dem Ausbau analytisch auf Schadstoffe zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang (Parameterumfang) richtet sich nach den Erfordernissen des konkret vorgesehenen Entsorgungsweges. Dabei können z.B. die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)¹⁰, der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall oder der Deponieverordnung (DepV)¹¹ zur Anwendung kommen.
- 3.9.3 Die analytischen Untersuchungsergebnisse und Entsorgungswege sind durch den Bauherrn zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 3.9.4 Werden bei den Aushubarbeiten besondere Auffälligkeiten (z. B. Verfärbung, Geruch, Fremdstoffanteile, etc.) erkannt, ist die Entsorgung mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, abzustimmen.
- 3.9.5 Es wird empfohlen, vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten. Dadurch kann Baustellenstillstand vermieden werden. Inhalt eines Entsorgungskonzeptes sollten mindestens die anfallenden Abfallmengen, Abfallschlüssel, Entsorgungsanlagen und der analytische Untersuchungsumfang sein.

3.10 Errichtung des zweiten Misch- und Ausgleichsbeckens (Sonderbau gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 18 HBO)

Auflagen für Sonderbauten

- 3.10.1 Mit der Ausführung des Vorhabens bzw. einzelner Teile davon darf erst begonnen werden, wenn der hierfür notwendige Standsicherheitsnachweis von einem von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsingenieur für Baustatik geprüft, die statische Unbedenklichkeit bescheinigt und der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- 3.10.2 Für das Vorhaben wird die Bauüberwachung der statisch konstruktiven Teile einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile angeordnet und der Prüfsingenieur darüber beauftragt. Hierfür muss der Bauherr den Prüfsingenieur des Standsicherheitsnachweises rechtzeitig vor Ausführung der wesentlichen Bauteile informieren. Die Überwachungsgebühren des Prüfsingenieurs werden dem Bauherrn direkt zur Begleichung gestellt.

Allgemeine Auflagen

- 3.10.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist mindestens eine Woche vorher schriftlich der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Kassel mitzuteilen (Anzeigevordruck BAB 17 – Baubeginnsanzeige, Anlage 3 dieses Bescheides).
- 3.10.4 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind
- die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen. Diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben.
 - das mit der Ausführung des Rohbaus oder mit den Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.
- 3.10.5 Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO)¹² bescheinigt sein (Anzeigevordruck BAB 11 – Absteckungsbescheinigung, Anlage 4 dieses Bescheides).
- 3.10.6 Die Fertigstellung des Vorhabens ist 2 Wochen vorher der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Kassel anzuzeigen. Sofern das Vorhaben Feuerungsanlagen u. ä. und/oder Abgasanlagen entsprechend § 68 Abs. 6 HBO beinhaltet, ist vor deren dauerhaften Inbetriebnahme, spätestens mit dieser Anzeige die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters/ Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit der Anlagen einzureichen (Anzeigevordruck BAB 20 – Anzeige der abschließenden Fertigstellung, Anlage 5 dieses Bescheides).
- 3.10.7 Mit der Anzeige der Gebäudefertigstellung ist eine Bauleitererklärung (Anzeigevordruck BAB 36 – Bescheinigung zur Errichtung baulicher Anlagen, Anlage 6 dieses Bescheides) mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 Abs. 1 HBO genannten Kriterien einzureichen.

3.11 Errichtung von zwei Betriebsgebäuden

Bauordnungsrecht

- 3.11.1 Das Betriebsgebäude am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (Gebäude 2) ist gemäß § 6 HBO mit einem Mindestabstand von 3,00 m zu dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück (Flurstück 9/50) zu errichten.

Allgemeine Auflagen

- 3.11.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist mindestens eine Woche vorher schriftlich der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Kassel mitzuteilen (Anzeigevordruck BAB 17 – Baubeginnsanzeige, Anlage 3 dieses Bescheides).
- 3.11.3 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind
- die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen. Diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben.
 - das mit der Ausführung des Rohbaus oder mit den Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.
- 3.11.4 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige bzw. spätestens vor Beginn der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 HBO vorzulegen:
- Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile. Die Vorlage des Nachweises kann bis zu einer Dateigröße von maximal 10 MB auch per E-Mail (bauaufsicht@landkreiskassel.de) in maximal ein bis zwei Dateien erfolgen.
 - Bestätigung der nachweisberechtigten Personen für Standsicherheit gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO)¹³ (Anzeigevordruck, Anlage 7 dieses Bescheides).
- Sofern der Standsicherheitsnachweis nicht von einem Berechtigten gemäß § 2 NBVO erstellt worden ist oder Kriterien der Anlage 1 der NBVO zutreffen, muss der Nachweis von einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen für Baustatik bzw. einem Sachverständigen i. S. einer Rechtsverordnung nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO bescheinigt sein. Diese Bescheinigung ist dann ebenfalls bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.11.5 Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen nach § 26 HPPVO bescheinigt sein (Anzeigevordruck BAB 11 – Absteckungsbescheinigung, Anlage 4 dieses Bescheides).

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

- 3.11.6 Die Fertigstellung des Vorhabens ist 2 Wochen vorher der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Kassel anzuzeigen. Sofern das Vorhaben Feuerungsanlagen u. ä. und/oder Abgasanlagen entsprechend § 68 Abs. 6 HBO beinhaltet, ist vor deren dauerhaften Inbetriebnahme, spätestens mit dieser Anzeige die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters/ Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit der Anlagen einzureichen (Anzeigevordruck BAB 20 – Anzeige der abschließenden Fertigstellung, Anlage 5 dieses Bescheides).
- 3.11.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 Abs. 2 HBO vorzulegen:
- Bauleitererklärung (Anzeigevordruck BAB 36 – Bescheinigung zur Errichtung baulicher Anlagen, Anlage 6 dieses Bescheides) mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 Abs. 1 HBO genannten Kriterien,
 - Bescheinigung des Nachweisberechtigten/ Sachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen.

4 Widerruf

Für den Fall, dass die Betreiberin einer Nebenbestimmung dieser Genehmigung oder einer Pflicht aus rechtlich vorgegebenen Bestimmungen nicht nachkommt und hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt herbeigeführt wird, behält sich die Genehmigungsbehörde gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)¹⁴ vor, die Genehmigung zu widerrufen.

IV. Hinweise

1 Bereich Wasserwirtschaft

- 1.1 Das Überschwemmungsgebiet der Bauna wurde jüngst neu berechnet und befindet sich im Verfahren zur Neufestsetzung. Dadurch verändern sich die Grenzen des Überschwemmungsgebietes gegenüber dem im Übersichtsplan Blatt Nr. 1.1 eingezeichneten Überschwemmungsgebiet. Die Abwasserbehandlungsanlage der Betreiberin liegt jedoch weiterhin außerhalb des Überschwemmungsgebietes.
- 1.2 Die EKVO, insbesondere ihre Anhänge 1 und 5, ist zu beachten.
- 1.3 Auf das DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 199 – Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teile 1 und 4, wird hingewiesen.
- 1.4 Die wesentliche Änderung der Abwasseranlagen bedarf einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG. Unwesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Abwasseranlage sind meinem Dezernat 31.5, Bereich „Industrielles Abwasser“ (Service-Tel. 0561/106-4552, E-Mail: fuR-PKSindAbwasser@rpks.hessen.de) nach § 60 Abs. 4 WHG anzuzeigen.
- 1.5 Für die Dichtheitsprüfung an Abwasserleitungen, -kanälen und Schächten gelten insbesondere die Bestimmungen der DIN 1986-30 bzw. der mitgeltenden DIN EN 1610.
- 1.6 Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch mein Dezernat 31.5 an dieses zu übermitteln.
- 1.7 Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlage zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

- 1.8** Es dürfen nur Betriebe oder Stellen mit der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen beauftragt werden, die vor Auftragsvergabe und während der Werkleistung die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betrieb oder die Stelle die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL) herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 oder gleichwertige Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle im Besitz des RAL-Gütezeichens für den jeweiligen Ausführungsbereich oder die jeweilige Beurteilungsgruppe ist. Die Anforderungen sind ebenfalls erfüllt, wenn der Betrieb oder die Stelle die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unter Beachtung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 nachweist (§ 2 Absatz 2 i. V. m. Anhang 1 Nr. 6 Abs. 1 EKVO).
- 1.9** Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zwecke zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§ 60 Abs. 3 Satz 2 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG).
- 1.10** Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)¹⁵, insbesondere die §§ 17, 18, 45 und 46, sind zu beachten.

2 Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

- 2.1** Die allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Land Hessen sind als Anlage beigefügt.
- 2.2** Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Fall Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gemäß Nr. 3 der allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.
- 2.3** Den Abtransport – und ggf. auch die Entschärfung – und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen – Kampfmittelräumdienst – weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

3 AZB

- 3.1** Zum Inhalt des AZB wird auf die Musterinhaltsangabe in der „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“ der LABO vom 26.09.2024, Anlage I-6, verwiesen.

4 Arbeitsschutz

- 4.1** Für die Baustelle ist eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellV)¹⁶ zu erstellen, sofern die voraussichtliche Dauer der Arbeiten 30 Arbeitstage oder mehr beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Die Vorankündigung muss mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthalten und ist an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 Arbeitsschutz 3 (arbeitsschutz@rpks.hessen.de) zu übermitteln.
- 4.2** Es ist dafür zu sorgen, dass für die vorgenannte Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan nach § 2 Abs. 3 BaustellV) erstellt wird, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lässt und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV enthält. Der SIGE-Plan ist jederzeit zur Einsicht an der Baustelle vorzuhalten.
- 4.3** Sind auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, ist für die Ausführung des Bauvorhabens mindestens ein geeigneter Koordinator zu bestellen (§ 3 Abs. 1 BaustellV). Er hat unter anderem dafür zu sorgen, dass mögliche gegenseitige Gefährdungen vermieden und gemeinsam zu nutzende Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden. Hierbei ist die TOP-Reihenfolge - technische vor organisatorischen bzw. persönlichen Schutzmaßnahmen - zu beachten.
- 4.4** Die Übermittlung einer Vorankündigung, die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und die Bestellung des Koordinators obliegen grundsätzlich dem Bauherrn. Etwas anderes gilt nur, wenn der Bauherr einen Dritten beauftragt, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

5 Baugenehmigungen

- 5.1** Die Bauaufsichtsbehörde wird eine wiederkehrende Prüfung des zweiten Misch- und Ausgleichsbeckens als Sonderbau auf Grundlage des § 61 Abs. 2 Satz 2 HBO durchführen. Die Besichtigung ist kostenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.
- 5.2** Der Prüfauftrag für den Sonderbau durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit Herr Dipl.-Ing. Otto Kramer, 34121 Kassel wurde am 01.07.2025 seitens der Bauaufsichtsbehörde erteilt.
- 5.3** Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, bei den in Abschnitt I Ziffer 2 genehmigten Bauten den Bauzuständen Rohbau und Fertigstellung eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird, sofern sie sich nicht auf die Pauschalgebühren für die Überwachung nach § 83 Abs. 3 Satz 2 HBO beschränkt, nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.

V. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV. Bei der wesentlich zu ändernden industriellen Abwasserbehandlungsanlage des Werkes Kassel handelt es sich um eine selbstständige Abwasserbehandlungsanlage i. S. d. § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG. Das Abwasser, das dort geklärt wird, stammt u.a. aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)¹⁷, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt und die nicht unter die Kommunalabwasserrichtlinie (Richtlinie 91/271/EWG)¹⁸ fallen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung wurde gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 und 4 WHG anhand der Tatbestände des § 60 Abs. 1 WHG, der Anforderungen des § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹⁹, sowie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IZÜV nach den Regelungen der IZÜV und nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)²⁰ geprüft.

Das Verfahren war mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, die sich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV nach den Vorschriften des § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)²¹ richtete.

In diesem Verfahren ist gemäß § 65 HWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Wasserzuständigkeitsverordnung (WasserZustVO)²² das Regierungspräsidium als obere Wasserbehörde die zuständige Behörde, da es sich bei der genehmigungsbedürftigen Anlage einschließlich der damit in Verbindung stehenden Einrichtungen um eine gewerbliche Abwasserbehandlungsanlage handelt.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG und § 6 Nr. 3 IZÜV erteilt.

2 Genehmigungshistorie

Mit Bescheid vom 19.09.1988, Az. 39 a – 79 f 12, wurde der Neubau der zentralen Abwasserbehandlungsanlage des Werkes Kassel nach § 44 HWG a.F. genehmigt.

Die Abwasserbehandlungsanlage wurde danach mehrmals erweitert und geändert.

Zuletzt erfolgte in 2021 die Errichtung einer Scheibenfilteranlage.

Die bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen sind in Kapitel 3.9 der Antragsunterlagen gelistet. Deshalb wird auf eine detaillierte Beschreibung verzichtet.

3 Verfahrensablauf

Aufgrund einer Havarie im Jahr 2023 waren die Betriebssicherheit, aber auch die Leistungsfähigkeit der zentralen Abwasserbehandlungsanlage des Werkes Kassel zu verbessern. Das grundsätzliche Konzept der Abwasserreinigung bleibt erhalten, aber durch die mit diesem Bescheid genehmigte wesentliche Änderung erhöht sich die Störfallresilienz der Abwasserreinigung deutlich.

Nach einer Antragskonferenz mit der Betreiberin, der Genehmigungsbehörde und der betroffenen Träger öffentlicher Belange am 15.05.2024 im Regierungspräsidium Kassel und weiteren Vorbesprechungen beantragte die Betreiberin mit Schreiben vom 11.12.2024 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage des Werkes Kassel. Zum konkreten Antragsgegenstand s. Abschnitt I Ziffer 1 und 2 dieses Bescheides.

Zudem war aufgrund der Ausbaugröße der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bzgl. der Umweltverträglichkeit durchzuführen. Daher waren auch entsprechende Unterlagen hierfür mit vorzulegen.

Am 20.12.2024 und 23.12.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange um Vollständigkeitsprüfung, um Stellungnahme im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und der Nummer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und um Stellungnahme im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 60 i. V. m. § 17 WHG gebeten. Aufgrund von Nachforderungen wurde der Antrag ergänzt. Die Ergänzungen wurden am 08.01.2025, 23.01.2025, 18.02.2025, 19.02.2025, 10.03.2025, 25.04.2025, 16.05.2025 und 16.06.2025 vorgelegt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden als Träger öffentlicher Belange am Vorhaben beteiligt:

- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 26 – Forsten, Jagd
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 – Abfallwirtschaft
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1 – Fachbereich Immissionsschutz
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53 – Arbeitsschutz 3
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

- Landkreis Kassel, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Kassel, Fachbereich Brandschutz
- Gesundheitsamt Region Kassel
- Magistrat der Stadt Baunatal

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 15.07.2025 festgestellt.

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Antrag vom 11.12.2024, zuletzt ergänzt am 10.02.2025, hat die Betreiberin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 60 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 17 WHG für die Durchführung von Rodungsarbeiten, der Kampfmittelsondierung und von Bohrungen zur Baugrunderkundung als vorgezogene Maßnahmen beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 12.02.2025, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3, durch meine Behörde erteilt. Die bereits durchgeführten Arbeiten wurden im Frühjahr 2025 erfolgreich abgeschlossen. Die Betreiberin hat den Sachstand in regelmäßigen Abständen an die Genehmigungsbehörde berichtet.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 60 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 17 WHG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Betreiberin.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, die für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die zentrale Kläranlage hat eine Ausbaugröße von 3.000 kg BSB5/d und erfüllt demzufolge die Voraussetzung für diese Vorprüfung.

Mit Prüfbericht nach § 5 Abs. 1 UVPG vom 05.06.2025 hat die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die beteiligten Behörden kommen zu dem gleichen Ergebnis. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde von keiner der beteiligten Fachbehörden für notwendig gehalten.

Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde am 23.06.2025 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Ausgabe 26/2025) und dem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 9 und 10 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte

am 28.07.2025 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Ausgabe 31/2025) und auf der Internetseite meiner Behörde.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 04.08.2025 bis 03.09.2025 auf der Internetseite meiner Behörde elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und konnten dort abgerufen werden. Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, konnten Einwendungen bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG) erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist vom 04.08.2025 bis 06.10.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. m. § 16 der 9. BImSchV nicht statt. Gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde die Antragstellerin mit E-Mail vom 07.10.2025 über den Wegfall des Erörterungstermins unterrichtet.

Anhörung

Die Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 HVwVfG wurde mit E-Mail vom 04.11.2025 durchgeführt. Weil die Rückäußerung vom 19.11.2025 auch Nebenbestimmungen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange betrifft, wurden die Dezernate 31.1 – Fachbereich Altlasten, Bodenschutz und 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen zur Stellungnahme aufgefordert. Der Rückäußerung wurde größtenteils entsprochen und den beantragten Anpassungen wurde inhaltlich weitestgehend stattgegeben. Eine erneute fachliche Anhörung war demzufolge nicht erforderlich.

Nach Sichtung der festgelegten Aufforstungsflächen wird der gewünschten Anpassung der Nebenbestimmung 3.6.5 zugestimmt.

Die Formulierung der gewünschten Anpassungen der Nebenbestimmungen 3.7.6 wurde dahingehend verändert, dass präzisiert wird, zwischen welchen Baubeteiligten die Absprache zur Erreichbarkeit während der Bauphase stattzufinden hat. Zudem muss aus der Nebenbestimmung klar hervorgehen, dass die Messstelle nach Abschluss der Bauarbeiten dauerhaft erreichbar ist und die Bauarbeiten nicht zu einer Verschlechterung der Zugänglichkeit führen dürfen. Dies wird durch die Änderung von „jederzeit“ in „auf Dauer“ in Satz 1 erreicht.

Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Formulierung der Nebenbestimmung 3.7.8 war zu allgemein gehalten und hätte im Ergebnis eine Aufhebung der Nebenbestimmung durch die „Baubegleitung“ im Bedarfsfall bedeuten können. Nach Erläuterung der Antragstellerin am 09.12.2025 war hier mit „Baubegleitung“ das bauüberwachende Ingenieurbüro Oppermann gemeint. Für die Durchführung des Bodenschutzkonzeptes ist jedoch

die BBB), hier das Ingenieurbüro HPC, verantwortlich. Um den Wunsch der Antragstellerin nach Berücksichtigung ggf. notwendiger Anpassungen im Bodenschutzkonzept während der Bauphase nachzukommen wurde eine entsprechende Formulierung ergänzt, welche das Vorgehen bei solchen Anpassungen beschreibt. Diese Regelung berücksichtigt die im genehmigten Bodenschutzkonzept vom 28.04.2025 bereits genannten Abläufe für Anpassungen in der Bauphase, die zur Verdeutlichung hier benannt werden.

Verlängerung des Verfahrensfrist

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 4 IZÜV ist über einen Genehmigungsantrag innerhalb einer Frist von sieben Monaten zu entscheiden. Diese Frist ist ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu bemessen. Am 03.07.2025 erfolgte die Vorlage der abschließenden Antragsunterlagen. Am 14.07.2025 wurde die Gesamtfassung mit allen zugehörigen Unterlagen übermittelt, die von der Genehmigungsbehörde als vollständig im Sinne des § 3 Abs. 4 IZÜV angesehen wurde. Die Vollständigkeit wurde am 15.07.2025 erklärt. Nach § 3 Abs. 4 Satz 5 IZÜV kann die zuständige Behörde die gesetzlich vorgegebene Frist für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die der Antragstellerin zuzurechnen sind, erforderlich ist.

Auf Antrag wurde die Anhörungsfrist zweimal verlängert. Die Anhörungsfrist endete final am 02.03.2026. Hintergrund für die Verlängerung der Anhörung war die betriebsinterne Prüfung der Finanzierung des Gesamtprojektes zur Absicherung der zentralen Kläranlage und eines Termins in einem betriebsinternen Gremium zur Freigabe der erforderlichen Finanzmittel für die Projektumsetzung. Aufgrund der ausstehenden Entscheidung über die Gesamtfinanzierung konnte die Frist von sieben Monaten bis zur Erteilung der Genehmigung nicht eingehalten werden. Der Grund, der zu dieser Fristverlängerung führte, ist demnach der Antragstellerin zuzurechnen, Demzufolge wurde die Verfahrensfrist mit Schreiben vom 09.01.2026 bis zum 30.04.2026 verlängert.

Am 26.02.2026 teilte die Betreiberin mit, dass es keine weiteren Ergänzungen über die Rückäußerung vom 19.11.2025 hinaus gibt. Am 19.03.2026 wurde die aktualisierte Kostenschätzung der Investitionskosten eingereicht und ersetzt die in der ursprünglichen Fassung vorliegende Kostenschätzung.

Bekanntmachung der Entscheidung

Die Genehmigung wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite meiner Behörde dauerhaft veröffentlicht.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG ist die Genehmigung zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die wesentliche Änderung der Anlage den

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

Anforderungen des Abs. 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

§ 60 Abs. 1 WHG fordert die Einhaltung der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung sowie die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, da es sich um die wesentliche Änderung einer Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG handelt. In diesem Fall sind auch gemäß § 60 Abs. 3 Satz 4 WHG die Anforderungen des § 5 BImSchG einzuhalten. Wenn erforderlich, kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG und § 6 IZÜV versehen werden.

Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung werden eingehalten, wenn im vorliegenden Fall die Einleitung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage in die Bauna den Vorgaben des § 57 WHG entspricht. § 57 WHG fordert für die Einleitung von Abwasser in Gewässer die Erteilung einer Erlaubnis. Die derzeit gültige Erlaubnis vom 13.12.1996, Az. 38/2 – E – Nr. 1604 A, in der Fassung der 24. Änderung vom 15.10.2024, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3304/13-2019/13, für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Bauna wurde unbefristet erteilt.

Die Betreiberin hat am 09.11.2023 Unterlagen zur Überprüfung der bestehenden Einleitungserlaubnis nach § 100 Abs. 2 WHG vorgelegt. Die Unterlagen befinden sich derzeit in Vervollständigung. Die Prüfung der Abwasser erzeugenden Produktionen, der Abwasserbehandlungsanlagen und der einzuhaltenden Werte, erfolgt in einem gesonderten Verfahren und wird hier nicht näher betrachtet. Insoweit sind die diesbezüglichen Darstellungen in den Antragsunterlagen nicht im Prüfumfang zu diesem Bescheid enthalten.

Eine Betrachtung von § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG i. V. m. Nr. 1 ist nicht erforderlich, weil durch die wesentliche Änderung kein Einfluss auf die Prozessschritte der Abwasserbehandlung ausgeübt wird. Die wesentliche Änderung zielt in erster Linie auf eine Absicherung der Behandlungsstufen vor schädlichen Einflüssen ab. Darüber hinaus werden Gebäude für Messtechnik und Wärmetauscher vorgesehen. Die Regeln der Technik für diese Änderungen werden eingehalten. Deren Umweltauswirkungen wurden berücksichtigt.

§ 60 Abs. 3 Satz 4 WHG begründet die Gültigkeit der Forderungen des § 5 BImSchG auch für eine Abwasserbehandlungsanlage, in der Abwässer aus IE-Anlagen abgereinigt werden. Die bestehende zentrale Abwasserbehandlungsanlage wurde nach § 44 HWG a. F. genehmigt und wird nach der gültigen Einleitungserlaubnis betrieben. Die Überprüfung, ob die Gesamtanlage und die Einleitung dem Stand der Technik und den immissionsseitigen Anforderungen entsprechen, findet derzeit parallel in einem gesonderten Verfahren statt. Deshalb wird auf eine tiefergehende Prüfung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG an dieser Stelle verzichtet. Betrachtet werden lediglich die durch die wesentliche Änderung vorgenommene Erweiterung der Anlage.

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

Gemäß § 13 Abs. 1 Klimaschutzgesetz (KSG)²³ haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Gesetzeszwecke nach § 1 KSG zu berücksichtigen, insbesondere somit die Auswirkungen von Treibhausgasemissionen durch das Vorhaben und deren Folgen für die Klimaziele des KSG zu ermitteln. Die mit der geplanten wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage verbundenen Bauarbeiten werden voraussichtlich durch deren Kraft-, Flächen- und Baustoffverbrauch in nicht unerheblichem Maße zum Klimawandel im Sinne des § 1 KSG beitragen. Dem gegenüber würde ein Ausbleiben deren Durchführung bedeuten, dass eine hinreichende Gefahr einer erneuten Havarie auf der Abwasserbehandlungsanlage mit negativen Auswirkungen auf das Gewässer Bauna und die Umwelt besteht. Demnach überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme den mit ihr verbundenen Auswirkungen auf den Klimawandel. Die Ermittlung der zu erwartenden Menge von Treibhausgasen, welche aufgrund des Vorhabens emittiert werden, stellt einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Genehmigungsbehörde dar, weil für eine genaue Quantifizierung der durch Bauverkehr und -stoffe verursachten Emissionen des Vorhabens noch keine hinreichend konkreten normativen oder sonstigen standardisierten Vorgaben existieren. Die Maßnahme ist demnach zuzulassen.

5 Baugenehmigungen als eingeschlossene Entscheidungen

Aufgrund der Nutzung des zweiten Misch- und Ausgleichsbeckens (Sonderbau gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 18 HBO) als Teil der zentralen Abwasserbehandlungsanlage unterliegt dieses dem Anwendungsbereich der HBO und bedarf nach § 74 i. V. m. § 66 HBO einer Baugenehmigung. Auch die zwei geplanten Betriebsgebäude unterliegen der HBO und sind gemäß § 74 i. V. m. § 65 HBO baugenehmigungspflichtig.

Die Baugenehmigungen sind gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 8 Abs. 6 HWG in der wasserrechtlichen Genehmigung zu konzentrieren.

Die Begründung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kassel zum Vorhaben ist Ziffer 17 in diesem Abschnitt zu entnehmen.

6 Nebenbestimmungen (Abschnitt III)

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG und § 6 Nr. 3 IZÜV nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

6.1 Bedingung zum AZB

Da der erforderliche AZB bei Erteilung dieser Genehmigung noch nicht vorliegt, war diese Bedingung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV in die Genehmigung aufzunehmen, wonach Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere der AZB nach

§ 10 Abs. 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. Der AZB ist nach Prüfung der Angaben im Genehmigungsantrag erforderlich.

6.2 Befristung der waldrechtlichen Genehmigung

Die vorübergehende Nutzungsänderung ist nur für den Zeitraum der Bauarbeiten erforderlich. Daher wird die Geltungsdauer der Genehmigung der vorübergehenden Nutzungsänderung auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt.

6.3 Auflagen

6.3.1 Allgemein

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III dienen zum Teil der Konkretisierung von Rechtsvorschriften und sind zum Teil auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren. Sie dienen auch dazu sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

6.3.2 Außerbetriebnahme und Stilllegung

Maßnahmen im Fall von Außerbetriebnahme oder Stilllegung lassen sich nicht konkret festlegen. Die Auflagen unter Ziffer 3.3 sollen sicherstellen, dass die Maßnahmen der jeweils gegebenen Situation angemessen und in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt werden.

6.3.3 Eigenkontrolle

Die Auflagen unter Ziffer 3.4 dienen dazu, gemäß § 6 Nr. 3 IZÜV schädliche Boden- und Gewässerveränderungen zu verhindern. Sie konkretisieren Vorgaben des § 61 WHG und der EKVO und erfüllen damit die Forderung aus § 6 Nr. 6 IZÜV.

6.3.4 Auflagen der beteiligten Träger öffentlicher Belange

Die Begründungen zu den Auflagen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sind den Ziffern 7 bis 20 in diesem Abschnitt zu entnehmen.

6.4 Widerruf

Gemäß § 60 Abs. 5 WHG hat die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage bzw. des betreffenden Teils der Anlage zu untersagen, wenn die Betreiberin einer Nebenbestimmung dieser Genehmigung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 Satz 2, nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 WHG oder der AbwV in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht nachkommt und hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt herbeigeführt wird. Für diesen Fall wird die Widerruflichkeit der Genehmigung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 HVwVfG verfügt.

7 Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände vollständig in einem Bombenabwurfgebiet und teilweise im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Der Verdachtsbereich für das Auffinden von Flakmunition ist im beigefügten Lageplan rot schraffiert gekennzeichnet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan (Anlage 2 dieses Bescheides) grün dargestellt.

Die vom Kampfmittelräumdienst in Abschnitt III gestellten Nebenbestimmungen 3.5.1 bis 3.5.8 dienen dem Schutz der Betreiberin und der Allgemeinheit unter dem Gesichtspunkt der Schutz- und Gefahrenabwehrpflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

Die Hinweise in Abschnitt IV unter Ziffer 2 wurden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

8 Wald- und Forstwirtschaft

Waldrodung

Für die Umsetzung des Vorhabens bedarf es der Rodung und Umwandlung von 1.200 m² Wald zum Zweck der vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung sowie der Rodung und Umwandlung von 1.050 m² Wald zum Zweck der dauerhaften Nutzungsänderung. Nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG)²⁴ bedürfen die Rodung von Wald zum Zweck einer dauerhaften Nutzungsänderung sowie die Rodung von Wald zum Zweck einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung als Maßnahmen der Waldumwandlung einer Genehmigung. Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Beteiligung der entsprechenden Träger öffentlicher Belange im konzentrierenden wasserrechtlichen Verfahren ergab keine Hinderungsgründe. Daher wird die beantragte Genehmigung erteilt.

Waldneuanlage

Für die Umsetzung des Vorhabens bedarf es der Rodung und Umwandlung von 1.050 m² Wald zum Zweck der dauerhaften Nutzungsänderung. Ein Ziel des HWaldG ist nach dessen § 1 Abs. 1 die Walderhaltung. Nach § 12 Abs. 4 HWaldG kann die Genehmigung der Rodung zum Zweck einer dauerhaften Nutzungsänderung davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist. Beides zusammen begründet regelmäßig die Forderung nach einer flächengleichen Ersatzaufforstung. Es liegen hier keine Gründe für eine Ausnahme von der Regel vor. Die in Kapitel 24 der Antragsunterlagen genannten Waldneuanlagen sollen die Ersatzaufforstungsverpflichtung im Zusammenhang mit der dauerhaften Rodung und Umwandlung von 1.050 m² Wald (Rodungsgenehmigung, s. Abschnitt I Ziffer 2) erfüllen.

Nach § 14 Abs. 1 HWaldG bedürfen die Neuanlage von Wald sowie die Aufforstung von Waldwiesen der Genehmigung, es sei denn, die Waldneuanlage oder Aufforstung der Waldwiesen ist rechtsverbindlich festgesetzt aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder von Entscheidungen, an denen die Forstbehörde beteiligt war. Nach § 14 Abs. 2 HWaldG kann die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind.

Die Beteiligung der entsprechenden Träger öffentlicher Belange im konzentrierenden wasserrechtlichen Verfahren ergab keine Hinderungsgründe. Daher wird die erforderliche Genehmigung erteilt.

9 Natur- und Artenschutz

Das Vorhaben wird komplett auf dem Werksgelände des Werkes Kassel umgesetzt. Das Werksgelände ist als Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB)²⁵ zu betrachten.

9.1 Nationale und Europäische Schutzgebiete (Natura 2000)

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist ein Projekt vor der Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umgebenden Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Eine Zulassung ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nur möglich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind für Naturschutzgebiete „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Ferner gilt für Landschaftsschutzgebiete, dass nach § 26

Abs. 2 BNatSchG „unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten [sind], die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“.

Es ist daher zu prüfen, ob Tatbestände vorliegen, die zu einem Konflikt mit den Festsetzungen aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen führen.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG liegen keine Betroffenheiten und nach § 23 Abs. 2 BNatSchG keine Konflikte für folgende Schutzgebiete vor:

- Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Baunsberg“ in 1,6 km Entfernung
- Naturschutzgebiet „Heisebachtal in Kassel“ in 2,3 km Entfernung
- Vogelschutzgebiet „Fuldaaue um Kassel“ in 3 km Entfernung

Das aufgereinigte Abwasser soll in die Bauna eingeleitet werden, welche wiederum in die Fulda mündet. Alle Parameter gemäß AbwV werden dabei eingehalten, sodass sicher eine Beeinträchtigung des an der Fulda gelegenen Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden kann. Aufgrund mangelnder aerogener Wirkfaktoren der Planungen (u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens) sind Beeinträchtigungen auf die gegebenen Distanzen zu weiteren Schutzgebieten (siehe oben) ausgeschlossen.

9.2 Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 25 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)²⁶ sind bestimmte Teil von Natur und Landschaft gesetzlich geschützt. Nach Abs. 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Von den Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen i. S. des § 15 Abs. 2 ausgeglichen werden können.

Es ist daher zu überprüfen, ob durch das Vorhaben Wirkungen ausgehen, die erhebliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen geschützter Biotope hervorrufen.

In den Eingriffsbereichen befinden sich keine nach § 30 BNatSchG oder nach § 25 HeNatG geschützten Biotope. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

9.3 Eingriffsregelung

Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Da der Eingriffsbereich im Innenbereich nach § 34 BauGB liegt, sind gemäß § 18 BNatSchG die §§ 14 bis 17 BNatSchG zur Abarbeitung der Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden.

9.4 Artenschutz

Auf Grundlage des Prüfergebnisses der Antragsunterlagen sind weitere Regelungen insbesondere zur Gewährleistung der Vorschriften des § 44 BNatSchG erforderlich, die in Form von Auflagen ausgeführt sind. Diese Auflagen dienen, soweit Vermeidungs- und

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

Ausgleichsmaßnahmen bereits im Rahmen der Gehölzfällung umgesetzt wurden, der anschließenden notwendigen Pflege bzw. der Gewährleistung der Ziele dieser Maßnahmen.

Im Plangebiet und in den Eingriffsbereichen kommt die Haselmaus nachweislich vor. Die Erfassung erfolgte mittels Nesttubes. Um den späten Beginn der Untersuchung zu kompensieren, wurden mehr Nesttubes und häufigere Kontrollgänge vorgesehen.

Reptilien konnten in insgesamt vier Begehungen bei geeigneter Witterung zwischen Ende Juni und Anfang September im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Die Brutvögel in den Eingriffsbereichen wurden mittels einer Potentialeinschätzung, die in den Begehungen zur Erfassung der Reptilien und der Kontrollen der Haselmauserfassung validiert wurde, bestimmt. Diese Methodik ist aufgrund des begrenzten Eingriffsbereichs vertretbar.

Im Rahmen der vorzeitigen Genehmigung zur Rodung der Gehölze und zur Durchführung der Baugrund- und Kampfmittelsondierung im Frühjahr 2025 wurden alle dazu im Bescheid vom 12.02.2025 formulierten Nebenbestimmungen und die im Artenschutzfachbeitrag enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Tatbestände nach § 44 BNatSchG eingetreten sind. Die nun festgelegten Maßnahmen dienen dazu, den Artenschutz im weiteren Bauablauf zu sichern und die Funktionstüchtigkeit bzw. das Anwachsen der bereits umgesetzten CEF-Maßnahmen sowie die Übermittlung von Naturschutzdaten zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung 3.6.1 ist erforderlich, um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 13 BNatSchG zu ermöglichen.

Die Nebenbestimmung 3.6.2 regelt die Verpflichtung zur Übermittlung von Naturschutzfachdaten. Die Erforderlichkeit zur Zulieferung ergibt sich aus folgenden Gründen:

A) Kompensationsflächen

Nach § 52 Abs. 3 HeNatG sind Behörden verpflichtet, Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben, an das Naturschutzdatenregister NATUREG zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Zulieferung von Daten durch den Vorhabenträger ist in § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV)²⁷ geregelt. Dabei sind die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten zu verwenden, die mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und in der „Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND), Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten“ beschrieben wurden. Das HAND-Merkblatt kann auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

B) Biotope, Artdaten

Die Behörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu überwachen. Ferner prüft sie nach § 17 Abs. 7 BNatSchG insbesondere die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Prüfung und Überwachung kann auf Grund der Komplexität und der Menge der zu berücksichtigender Daten nur unter Zuhilfenahme von Fachsoftware durchgeführt werden. Eine Übermittlung digitaler Daten ist Grundvoraussetzung und unerlässlich dafür, dass die Behörde diese Berechnungen und Überprüfungen durchführen kann. Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind Daten, die die Vorhabenträgerin ohnehin zur Erstellung der Antragsunterlagen erhoben und erfasst hat. Der Mehraufwand für das Bereitstellen ist marginal.

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Kapitel 6 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG und sind durch die Nebenbestimmung 3.6.3 verbindlich.

Die Nebenbestimmung 3.6.4 dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG und dem Schutz der Tiere während der Brut- und Setzzeit. Das Entfernen des erneuten Aufwuchses und des Reisigs ist erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für alle Tierarten (Vögel, Insekten, Kleinsäuger etc.) zu gestalten.

Zu Nebenbestimmungen 3.6.5 und 3.6.6: Der Planbereich ist Nahrungs- und auch Fortpflanzungshabitat der Haselmaus. Haselmäuse wurden in den beiden Bereichen, in denen Gehölze gerodet wurden, nachgewiesen. Mit Fällung der Gehölze gingen (potentielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Um sicher zu stellen, dass im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden, wurden die Maßnahmen 004_CEF, 005_CEF und CEF_006 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als vorgezogene Ausgleichmaßnahmen mit Bescheid vom 12.02.2025 fest- und dann umgesetzt. Die Nebenbestimmungen 3.6.5 und 3.6.6 dienen dazu, für die Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen, die im Rahmen der Gehölzfällung bereits umgesetzt wurden, die anschließende notwendige Pflege bzw. die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen zu sichern.

10 Grundwasserschutz

Das Planungsvorhaben befindet sich, wie im Antrag angegeben, in der quantitativen Zone B2 des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „TB Wilhelmshöhe 3“.

Hinsichtlich des in den vorgelegten Unterlagen dargestellten Planungsumfangs werden jedoch nach den Festsetzungen der zugehörigen Schutzgebietsverordnung vom

02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) für die relevante Zone keine genehmigungspflichtigen Tatbestände bzw. Verbote berührt, sodass auch etwaige Genehmigungen bzw. Ausnahmen nicht erforderlich sind. Entgegen der Angaben in Kapitel „2.6 Heilquellenschutzgebiete“, Seite 25, der vorgelegten Unterlagen sind gemäß der o. g. Schutzgebietsverordnung in der relevanten Zone lediglich Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NN in den Untergrund eindringen, genehmigungsbedürftig. Konkrete Verbote sind ausschließlich für die qualitative Zone I festgesetzt.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Baumaßnahmen (einschl. Baustelleneinrichtung sowie Maschinen-/Geräteeinsatz) – insbesondere beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten – ordnungsgemäß nach geltender fachlicher Praxis erfolgen werden.

Weitere im Rahmen fachlichen Zuständigkeit zu vertretende Belange zum vorsorgenden allgemeinen Grundwasserschutz sind nicht berührt. Daher bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den geltenden Anforderungen nach der AwSV sowie in der Hauptsache bei der Abwasserbehandlung, -ableitung und -einleitung in ein Gewässer den geltenden Anforderungen nach den abwassertechnischen Regeln – dies gilt insbesondere hinsichtlich deren Dichtheit – genügen. Darüber hinaus werden keine erhöhten Anforderungen an das Gesamtvorhaben gestellt und zur Errichtung der baulichen Anlagen keine ergänzenden Regelungen durch Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz für erforderlich gehalten.

11 Altlasten und Bodenschutz

11.1 Baugenehmigungen

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld (ca. 100 m) des betreffenden Anlagenstandortes zwei Altlasten eingetragen.

- VW-Motorenprüfstand/Deponie, ALTIS-Nr. 633.003.010-001.015 Altlast - in der Sanierung (Dekontamination), WZ-Klasse 4
- Werkseigene Deponie neu, auf alter umgesetzter Deponie errichtet, offene Deponie, ALTIS-Nr. 633.003.010-000.002, Altlablagerung, WZ-Klasse 5

Zudem sind im Bereich der Bauvorhaben anthropogen aufgefüllte Bodenhorizonte nachgewiesen worden. Aus diesem Grund ist das Antreffen von Verunreinigungen im Untergrund nicht auszuschließen. Beim Antreffen von Untergrundverunreinigung ist durch die Information der zuständigen Behörde und eines sachverständigen Gutachters sicherzustellen, dass keine Gefahr von der Baumaßnahme ausgeht und ein ordnungsgemäßer Umgang mit Altlasten, Bodenaushub und Abfällen sichergestellt ist.

Die vorhandenen GWM sind unverzichtbar für die ordnungsgemäße Überwachung der vorhandenen Altlasten auf dem Grundstück. Zur Einhaltung der Verpflichtungen gemäß

BBodSchG und HAltBodSchG in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen ist der Erhalt und der Schutz vor Beschädigung für die GWM erforderlich und angemessen.

11.2 Bodenschutz

Durch die geplanten drei Baumaßnahmen werden auf bisher unversiegelten Flächen die natürlichen Bodenfunktionen vorübergehend bzw. dauerhaft gestört oder zerstört. Bei einer Eingriffsfläche kleiner 10.000 m² findet ein einfaches Verfahren Anwendung.

Die Belange des Bodenschutzes werden in dem eingereichten Bodenschutzkonzept vom 28.04.2025 (HPC AG) beschrieben und entsprechende Maßnahmen benannt. Die Bodenschutzbehörde stimmt dem zu. Diese Zustimmung bedarf nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 HVwVfG keiner gesonderten Begründung, da hiermit dem Antrag entsprochen wurde.

12 AZB

Gemäß dem Bericht zur Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissionsrichtlinie (IE-Richtlinie)²⁸, Bericht des Ad-hoc-Arbeitskreises vom 08.08.2014 i. V. m. § 6 IZÜV ist ein AZB erforderlich, wenn in einer eigenständig betriebenen industriellen Abwasserbehandlungsanlage Betriebsstoffe für die Abwasserbehandlung eingesetzt werden. Wird für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mit relevanten gefährlichen Stoffen (insbesondere wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Fällungs- und Flockungsmitteln, Säuren, Laugen, Nährstoffen, Entschäumungsmitteln) auf dem Anlagengelände umgegangen, so ist davon auszugehen, dass alle Bereiche für die Anlieferung, das Abfüllen, Umschlagen und Lagern dieser Stoffe bis hin zur Einmischung in das Abwasser Anlagen im Sinne der AwSV darstellen. Insofern richtet sich die Pflicht zur Vorlage eines AZB nach den Maßgaben für AwSV-Anlagen (vgl. Anhang 1: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht).

Abwasser ist kein gefährlicher Stoff im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG und bleibt damit bei der Frage des Erfordernisses eines AZB unberücksichtigt.

Für die Festlegungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist bei Anlagen nach der IE-Richtlinie die „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“ der LABO vom 26.09.2024 maßgeblich. Diese wurde im vorgelegten AZB-Konzept vom 18.03.2025 berücksichtigt.

Der Ausgangszustand wird durch den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zum Stichtag in Hinblick auf die beantragte Nutzung charakterisiert. Zur Ermittlung des Ausgangszustandes müssen an den maßgeblichen Stellen die entsprechenden, mit der Behörde abgestimmten Untersuchungen durchgeführt worden sein. Die Feststellungswirkung des Ausgangszustands basiert im Wesentlichen auf den aktuellen Untersuchungsergebnissen vor Inbetriebnahme. Der Gesetzeszweck ist daher erfüllt, wenn die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

Informationen und die Untersuchungsergebnisse der mit der Behörde abgestimmten Erkundung vorliegen, ein AZB erstellt wurde und der Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebs vorgelegt und von dieser bestätigt wurde.

Da der AZB zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss mit Nebenbestimmungen die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG bzw. § 6 IZÜV ergebenden Pflicht sichergestellt werden. Denn dieser zählt zu den in § 6 Satz 1 Nr. 7 IZÜV genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG bzw. § 6 IZÜV formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Aufgrund der Ausgestaltung der Anlage und der relevanten gefährlichen Stoffe ist kein von den Mindestanforderungen des § 6 Satz 1 Nr. 6 c IZÜV i. V. m. § 6 Satz 2 IZÜV abweichender Beprobungszyklus zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers festzulegen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG gelten für IED-Anlagen Rückführungspflichten. Wurden nach dem 07.01.2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der IE-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden entsprechende Regelungen festgelegt.

Die Einhaltung dieser Regelungen stellt sicher, dass die Regelungen nach § 6 Satz 1 Nr. 8 und 9 IZÜV für Betriebseinstellungen eingehalten werden.

13 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Im Zuge des Verfahrens erfolgt keine Änderung der Einleitmenge gegenüber der bestehenden wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis. Weiterhin befindet sich die zentrale Abwasserbehandlungsanlage außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bauna. Die beiden Einleitstellen in die Bauna werden baulich nicht verändert und bleiben bestehen. Somit bestehen im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange des Bereichs Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz keine Bedenken gegen das Vorhaben.

14 Abfallwirtschaft

Die Nebenbestimmungen 3.9.1 bis 3.9.5 sind erforderlich, um die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der beim Bau anfallenden Abfallstoffe sicherzustellen. Die Antragsunterlagen enthalten zu diesen Sachverhalten keine abschließenden Ausführungen.

15 Immissions- und Strahlenschutz

15.1 Lärm

Den Antragsunterlagen liegt eine schalltechnische Prognose mit Datum vom 06.08.2024 bei. Sie führt den Nachweis, dass durch die Zusatzbelastung der hier genehmigten Anlagen die im Schallplan für das Werk Kassel festgeschriebenen, maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 24 dB(A) am nächstgelegenen Immissionsort zur Nachtzeit unterschritten werden. Die Zusatzbelastung ist damit irrelevant i. S. der TA Lärm und die betrachteten Immissionsorte liegen gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkbereichs der Abwasserbehandlungsanlage.

Nebenbestimmungen zum Schall-Immissionsschutz werden nicht für erforderlich gehalten.

15.2 Geruch

Durch die vorgelegte Geruchs-Ausbreitungsrechnung ist nachgewiesen, dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Regelungen mittels Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

16 Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Auf die relevanten gesetzlichen Vorgaben wird in Abschnitt IV, Ziffer 4 hingewiesen.

17 Bauaufsicht

Dem Vorhaben wird aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Beurteilung zugestimmt, wenn das Vorhaben insgesamt so umgesetzt wird, wie in den Antragsunterlagen, den beiliegenden Plänen und der Baubeschreibung beschrieben sowie unter Einhaltung der Auflagen in Abschnitt III Ziffern 3.10 und 3.11.

Die Auflagen zur Errichtung des zweiten Misch- und Ausgleichsbeckens als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 18 HBO ergehen auf Grundlage des § 53 Abs. 1 Satz 1 HBO.

18 Stadt Baunatal

Mit Schreiben vom 22.05.2025 teilte die Stadt Baunatal mit, dass die geforderte Überarbeitung des Kapitels 24.0 „Waldbeanspruchende Maßnahmen“ sowie die Vorlage des

Freiflächenplanes mit den ergänzten Unterlagen vom 16.05.2025 erfolgreich umgesetzt wurde.

Die Stadt Baunatal hat keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Vordrucke BAB 27 (Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 70 Abs. 1 HBO) und BAB 28 (Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 70 Abs. 1 HBO und §§ 14, 36, 145 und 173 BauGB) liegen unterschreiben vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Satzungen:

- 302 Stellplatzsatzung
- 300 Gestaltungssatzung

19 Gesundheitsamt Region Kassel

Im Genehmigungsverfahren sind durch das Gesundheitsamt insbesondere Fragen zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und zur Arbeitshygiene zu prüfen sowie Aussagen zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Schadstoffen auf die Allgemeinheit bei einem Störfall zu treffen.

Entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen lässt sich folgendes feststellen:

Aufgrund des beantragten Vorhabens ergeben sich keine Änderungen, die erheblichen negativen Einfluss auf die Anlagensicherheit haben. Im Vergleich zur jetzigen Situation ergibt sich durch das Projekt keine größere Gefährdung für die Umgebung bei einem Stör- oder Havariefall. Das Gegenteil ist eher der Fall, da die Störfallresilienz durch die Änderung erhöht wird. Weiter sind keine erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteile hinsichtlich Luftschadstoffen zu erwarten und der Schutz der menschlichen Gesundheit wird insgesamt nicht beeinträchtigt. Zudem werden im Umfeld durch das Vorhaben keine bzw. nur sehr geringe zusätzliche oder nachteilig geänderte Lärmemissionen erwartet. Die von der geplanten Änderung der Anlage ausgehenden zusätzlichen Geruchsemissionen sind gering und führen zu keiner relevanten Erhöhung der Geruchsstundenhäufigkeiten auf den relevanten Beurteilungsf lächen. Von einer erheblichen Verschlechterung der Bestandssituation in Bezug auf die Geruchssituation wird nicht ausgegangen.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen den Antrag. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen werden durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

20 Brandschutz

Durch das Vorhaben werden keine brandschutztechnischen Belange des Fachdienstes des Landkreises Kassel berührt. Die Betreiberin unterhält eine eigene Werksfeuerwehr.

21 Gesamtabwägung

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden bei der Entscheidung berücksichtigt, die vorgeschlagenen Auflagen sowie die erforderlichen bau- und forstrechtlichen Genehmigungen in den Bescheid übernommen.

Die staatliche Überwachung erfolgt gemäß §§ 8 und 9 IZÜV. Die Genehmigungsbehörde ist gleichzeitig Überwachungsbehörde und hat für die Überwachung von Anlagen nach der IE-Richtlinie einen Überwachungsplan und ein Überwachungsprogramm aufgestellt, wonach die Abwasserbehandlungsanlage in einem Intervall von 2 Jahren überwacht wird. Dazu kommen anlassbezogene Überwachungen.

Die Einhaltung der durch Rechtsvorschriften sowie Auflagen in diesem Bescheid festgelegten Betreiberpflichten werden regelmäßig kontrolliert und stellen so zusätzlich einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen sicher.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Das pflichtgemäße Ermessen im Sinne eines Bewirtschaftungsermessens nach § 36 Abs. 2 HVwVfG ist mithin eröffnet. Da eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls vorliegend nicht zu befürchten ist, konnte dem Interesse der Antragstellerin entsprochen und die Teilhabe am Gemeinschaftsgut Wasser genehmigt werden.

VI. Kostenentscheidung

Gemäß § 70 HWG und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)²⁹ sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die von der Antragstellerin zu tragen sind.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.


Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO³⁰ genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Geschäftszeichen: 0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001

Dokument-Nr.: 0030-2025-186001

Regierungspräsidium Kassel, 24.03.2026



Weinmeister
Regierungspräsident

Anlagen:

1. Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Land Hessen
2. Lageplan der untersuchten Flächen des Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen (Verdachtsbereich Auffinden Flakmunition und bereits untersuchte Teilbereiche)
3. BAB 17 – Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO)
4. BAB 11 – Absteckungsbescheinigung (§ 75 Abs. 2 Satz 2 HBO i. V. m. § 27 HPPVO)
5. BAB 20 – Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO)
6. BAB 36 – Bescheinigungen zur Errichtung baulicher Anlagen (§ 68 oder § 83 Abs. 2 HBO)
7. Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (Anlage 2 zu § 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO)

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage
der Volkswagen AG Werk Kassel

- ¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
- ² Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- ³ Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- ⁴ Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473)
- ⁵ Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2025 (GVBl. Nr. 66)
- ⁶ Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.08.2025 (GVBl. 2025 Nr. 50)
- ⁷ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- ⁸ Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz – HAltBodSchG) in der Fassung vom 28.09.2007 (GVBl. I S.652), geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
- ⁹ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- ¹⁰ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
- ¹¹ Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- ¹² Hessische Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. Nr. 110)
- ¹³ Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung – NBVO) vom 03.12.2002 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert mit Verordnung vom 02.12.2020 (GVBl. S. 854)
- ¹⁴ Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. S. 110)
- ¹⁵ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- ¹⁶ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)
- ¹⁷ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- ¹⁸ Richtlinie des Rates vom 21.05.1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Richtlinie 91/271/EWG) (ABl. L 135 S. 40), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 27.11.2024 (ABl. L, 2024/3019)

- 19 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- 21 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- 22 Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden - WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2025 (GVBl. Nr. 102)
- 23 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
- 24 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)
- 25 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- 26 Hessisches Naturschutzgesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) vom 25.05.2023 (GVBl. I S. 379), geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. Nr. 110)
- 27 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV) vom 26.10.2018 (GVBl. S. 652)
- 28 Richtlinie 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.04.2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1785)
- 29 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)
- 30 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses

- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmittleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.



Legende

- Angefragter Bereich
- Verdachtsbereich Flakmunition
- Geomagnetik/Datenaufnahme
- Georadar/Elektromagnetik/TDEM

Regierungspräsidium Darmstadt



Kampfmittelräumdienst
des Landes Hessen

64278 Darmstadt, Luisenplatz 2

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

1	Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 63 HBO	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	
		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil	
		Straße, Hausnummer	
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden)	
		Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)		
		Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input type="checkbox"/>
4	Baubeginn	Mit den Bauarbeiten wird begonnen am:	Datum
		<input type="checkbox"/> Überwachung der Ausführung durch Nachweisberechtigte / Prüfsachverständige wurde beauftragt (§ 83 Abs. 2 HBO) <input type="checkbox"/> Das Vorhaben schließt Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO ein. Eine Kopie dieser Anzeige wird dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO vorgelegt. <input type="checkbox"/> Eine/Ein Sachverständige/r oder ein/e Fachbauleiter/in wurde entsprechend der Baugenehmigung benannt. Angaben zur Person / zu den Personen sind als Anlage beigefügt.	
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	
		Telefon	
		Straße, Hausnummer	
		Fax	
Postleitzahl, Ort		E-Mail	
Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich den Baubeginn zum oben angeführten Termin an. Ich werde erst eine Woche nach Eingang dieser Anzeige bei der Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Das Bauschild nach § 11 Abs. 2 HBO werde ich vor Baubeginn an der Baustelle anbringen.		Bauherrschaft	
		Datum / Unterschrift	
6	Bauleiter/in	Name, Vorname	
		Telefon	
		Straße, Hausnummer	
		Fax	
Postleitzahl, Ort		E-Mail	
Hiermit bestätige ich als mit der Bauleitung beauftragte Person, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 59 HBO für die Dauer der Ausführung des oben angeführten Vorhabens übernehme. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.		Bauleiter/in	
		Datum / Unterschrift	

7	7.1 Verzicht auf Unternehmen	<input type="checkbox"/> Eine Beauftragung von Unternehmen ist nicht erforderlich, weil die Bauarbeiten in Selbsthilfe oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden und genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken (§ 56 Abs. 4 Satz 3 HBO). - Dies ist bei Abbrucharbeiten unzulässig (§ 56 Abs. 4 Satz 4 HBO)!					
	7.2 Unternehmen für Rohbau bzw. Abbruch	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon			
		Straße, Hausnummer		Fax			
		Postleitzahl, Ort		E-Mail			
		Entsprechend § 58 HBO bestätige ich die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten, die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Mir ist bekannt, dass alle aufgrund der HBO erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten sind. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, halte ich die Leistungserklärung auf der Baustelle bereit.		Unternehmen Datum / Unterschrift			
8	Anlagen (Bescheinigungen)	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Falle des § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO					
		<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz im Falle des § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO					
9	Weitere Anlagen sofern nicht bereits der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt	Zutreffendes ankreuzen	Bezeichnung der Anlagen (vorzulegende Bauvorlagen und Anzahl der Ausfertigungen siehe Anlage 2 Nr.1.2 BVErI)			Anzahl der beigefügten Ausfertigungen	Bereits mit Bauantrag vorgelegt
		1	Bauzeichnungen				
		2	Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)				
		3	Abstandsflächennachweis				
		4	Standsicherheitsnachweis				
		5	Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO				
		6	Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes				
		7	Wärmeschutznachweis				
		8	Schallschutznachweis				
		9	Berechnungen (umbauter Raum sowie falls erforderlich Flächen)				
		10	Statistischer Erhebungsbogen ¹⁾				
		11	Angaben zu Sachverständigen Personen oder zum / zur Fachbauleiter/in nach Punkt 4				

¹ für Bauvorhaben nach § 64 HBO

Zutreffendes ankreuzen

1	Bescheinigende Person / Stelle (Name, Vorname oder Stelle, Anschrift)	FÜR DIE AKTEN DER BAUHERRSCHAFT - Auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen -	
		Absteckungsbescheinigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 HBO i. V. m. § 27 HPPVO	
2 Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil		
	Straße, Hausnummer		
	Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden)		
	Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4)		
	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde / der Baugenehmigung / der Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO		
3 Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)			
4 Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)		Telefon
	Straße, Hausnummer		Fax
	Postleitzahl, Ort		E-Mail
5 Absteckungs- grundlagen	Als Grundlagen für die Absteckung wurden benutzt:		
	<input type="checkbox"/> Baugenehmigung	Behörde und Aktenzeichen der Baugenehmigung	vom (Datum)
	<input type="checkbox"/> Liegenschaftsplan mit eingetragenem Bauvorhaben		<input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
	<input type="checkbox"/> Bauzeichnungen	Nähere Bezeichnung der Unterlagen, Erstellungsdatum	<input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> in Kopie beigelegt
6 Bescheini- gung nach § 27 Abs. 1 HPPVO	Das / Die Gebäude des oben angegebenen Bauvorhabens ist / sind abgesteckt worden am		Datum
	<input type="checkbox"/> bezüglich seiner / ihrer Grundflächen und Grenzabstände		<input type="checkbox"/> sowie seiner / ihrer Höhenlagen
	<input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den unter Punkt 5 angegebenen Unterlagen.		
7 Prüfsachver- ständige/r für Vermes- sungswesen (wie unter Punkt 1 aufgeführt)			Aktenzeichen / Geschäftsbuch
	Datum / Unterschrift		Stempel

Hinweis für die Bauherrschaft:

Ist die für die Absteckung verantwortliche Person nicht selbst Prüfsachverständige/r für Vermessungswesen, ist die Absteckung von einer / einem Prüfsachverständigen für das Vermessungswesen zu bescheinigen, wenn nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes / der Gebäude auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt ist (§ 75 Abs. 2 HBO).

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

1	Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO) NICHT FÜR VORHABEN NACH § 63 HBO	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	
		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil	
		Straße, Hausnummer	
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden)	
		Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde / der Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)		
		Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/>
4	Fertigstellung	Das Gebäude sowie die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (einschließ. Kleinklär- und Sammelanlagen) werden abschließend fertiggestellt sein am:	Datum
5	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)	
		Straße, Hausnummer	
		Postleitzahl, Ort	
		Bauherrschaft Datum / Unterschrift	
6	Bauleiter/in	Name, Vorname	
		Straße, Hausnummer	
		Postleitzahl, Ort	
		Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 59 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt wurde. Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten liegen mir vor. Für die Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, liegt die Leistungserklärung vor. Das Vorhaben wurde nach den genehmigten und weiteren eingereichten Bauvorlagen ausgeführt. Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind mit dem Tag der Fertigstellung (Punkt 4) fertiggestellt.	

7 Anlagen (siehe auch Auf- lagen und Hinweise in der Baugenehmi- gung sowie Vordruck BAB 36 "Be- scheinigungen")	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Prüfsachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 84 Abs. 2 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen.
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Brandschutz nach § 68 Abs. 4 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Statistischer Erhebungsbogen (Statistik der Baufertigstellung)
	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>

X	Zutreffendes ankreuzen	Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!
1	Bescheinigungen nach § 68 oder § 83 Abs. 2 HBO zur Errichtung baulicher Anlagen An die Bauaufsichtsbehörde Dieser Vordruck gilt nicht für § 68 Abs. 4 Satz 3 HBO. Es wird empfohlen, möglichst alle Bescheinigungen auf einem Vordruck zusammenzufassen.	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
2	Bau- grundstück Gemeinde, Ortsteil Straße, Hausnummer Gemarkung, Flur, Flurstück/e Aktenzeichen der Bauaufsicht / Baugenehmigung / der Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 5 HBO	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	
	Gebäudeklasse (GK) GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input type="checkbox"/>	
4	Bau- herrschaft / Eigen- tümer/in Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) oder Vertreter der Bauherrschaft Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort	Telefon Mobil E-Mail
5.1	Prüfsachver- ständige/r für Stand- sicherheit Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Anerkannt in der / den Fachrichtung/en nach § 10 HPPVO: <input type="checkbox"/> Massivbau <input type="checkbox"/> Metallbau <input type="checkbox"/> Holzbau Tragende Konstruktion oberhalb der Gründungsebene: <input type="checkbox"/> Massivbau <input type="checkbox"/> Metallbau <input type="checkbox"/> Holzbau Tragwerk bzw. statische/s System/e und Bauwerksklasse gemäß § 31 Abs. 4 Satz 1 HPPVO: <input type="checkbox"/> Die Regelungen des § 13 Abs. 1 HPPVO sind eingehalten. Geotechnische Kategorie nach DIN EN 1997-1:2009-09: <input type="checkbox"/> Kategorie 1 <input type="checkbox"/> Kategorie 2 <input type="checkbox"/> Kategorie 3	Telefon Mobil E-Mail
	Ich bescheinige nach § 68 Abs. 3 Satz 1 die Vollständigkeit und Richtigkeit des Stand- sicherheitsnachweises einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile für das Vorhaben ² . <input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO. <input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO.	Unterschrift, Datum

¹ Die wesentlichen Bauteile wurden im Rahmen der Bauüberwachung mindestens stichprobenartig überprüft.

² Die Bescheinigung ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige bzw. vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorzulegen, § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBO.

³ Die Bescheinigung ist mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen, § 84 Abs. 2 Satz 3 HBO.

⁴ Die Bescheinigung ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen, § 84 Abs. 2 Satz 4 HBO.

	<p><input type="checkbox"/> Ich bescheinige nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO die übereinstimmende Bauausführung¹ mit dem von mir nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO bescheinigten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile für das Vorhaben³.</p>	Unterschrift, Datum	
	<p>Falls zutreffend: Hinzugezogene/r Prüfsachverständige/r für Standsicherheit nach § 13 Abs.1 Satz 3 HPPVO</p>	<p>Name, Vorname</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>Postleitzahl, Ort</p> <p>Anerkannt in der / den Fachrichtung/en nach § 10 HPPVO: <input type="checkbox"/> Massivbau <input type="checkbox"/> Metallbau <input type="checkbox"/> Holzbau</p>	<p>Telefon</p> <p>Mobil</p> <p>E-Mail</p>
	<p>Falls zutreffend: Hinzugezogene/r Prüfsachverständige/r für Erd- und Grundbau nach § 13 Abs. 5 Satz 3 HPPVO</p>	<p>Name, Vorname</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>Postleitzahl, Ort</p>	<p>Telefon</p> <p>Mobil</p> <p>E-Mail</p>
5.2	<p>Nachweisberechtigte/r für Standsicherheit</p>	<p>Name, Vorname</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>Postleitzahl, Ort</p>	<p>Telefon</p> <p>Mobil</p> <p>E-Mail</p>
	<p><input type="checkbox"/> Ich bescheinige nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO die übereinstimmende Bauausführung¹ mit dem von mir nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO erstellten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile für das Vorhaben.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit nach § 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO (Anlage 2 NBVO) wurde vorgelegt.</p>	Unterschrift, Datum	
6.1	<p>Prüfsachverständige/r für Brandschutz (nicht bei Prüfungen nach § 68 Abs. 4 Satz 3 HBO)</p>	<p>Name, Vorname</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>Postleitzahl, Ort</p>	<p>Telefon</p> <p>Mobil</p> <p>E-Mail</p>
	<p><input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 68 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO (Gebäudeklasse 4 oder 5). Ich bescheinige die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises².</p> <p><input type="checkbox"/> Ich bescheinige nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO die übereinstimmende Bauausführung¹ mit dem von mir nach § 68 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBO bescheinigten Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes (ggf. einschließlich Abweichungen)⁴.</p>	Unterschrift, Datum	
6.2	<p>Nachweisberechtigte/r für Brandschutz (bei GK 1-3 auch bauvorlageberechtigte Personen nach § 67 Abs. 2 bis 4 HBO)</p>	<p>Name, Vorname</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>Postleitzahl, Ort</p>	<p>Telefon</p> <p>Mobil</p> <p>E-Mail</p>
	<p><input type="checkbox"/> Ich bescheinige⁴ nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO die übereinstimmende Bauausführung¹ mit dem von mir nach § 68 Abs. 4 Satz 2 HBO für Gebäudeklasse 4 erstellten Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes (Brandschutznachweis ggf. einschließlich Abweichungen) für das Vorhaben.</p> <p><input type="checkbox"/> § 68 Abs. 2 HBO für Gebäudeklasse 1 - 3 erstellten Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes (Brandschutznachweis ggf. einschließlich Abweichungen) für das Vorhaben.</p>	Unterschrift, Datum	

¹ Die wesentlichen Bauteile wurden im Rahmen der Bauüberwachung mindestens stichprobenartig überprüft.

² Die Bescheinigung ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige bzw. vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorzulegen, § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBO.

³ Die Bescheinigung ist mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen, § 84 Abs. 2 Satz 3 HBO.

⁴ Die Bescheinigung ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen, § 84 Abs. 2 Satz 4 HBO.

7	Prüfsachverständige/r für Energieerzeugungsanlagen (bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in)	Name, Vorname	Telefon
		Straße, Hausnummer	Mobil
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 68 Abs. 6 HBO. Ich bescheinige die sichere Benutzbarkeit und die ordnungsgemäße Abführung der Abgase ⁴ .	Unterschrift, Datum
8	Nachweisberechtigte/r für Schallschutz	Name, Vorname	Telefon
		Straße, Hausnummer	Mobil
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		<input type="checkbox"/> Ich bescheinige nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO die übereinstimmende Bauausführung ¹ mit dem von mir nach § 68 Abs. 5 HBO erstellten Nachweis des Schallschutzes für das Bauvorhaben ⁴ .	Unterschrift, Datum
9	Nachweisberechtigte/r für Wärmeschutz	Name, Vorname	Telefon
		Straße, Hausnummer	Mobil
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		<input type="checkbox"/> Ich bescheinige nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO die übereinstimmende Bauausführung ¹ mit dem von mir nach § 68 Abs. 5 HBO erstellten Nachweis des Wärmeschutzes für das Bauvorhaben ⁴ .	Unterschrift, Datum
		<input type="checkbox"/> Statt eines Nachweises des Mindestwärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 erfolgte ein Nachweis nach Gebäudeenergiegesetz ⁴ .	

¹ Die wesentlichen Bauteile wurden im Rahmen der Bauüberwachung mindestens stichprobenartig überprüft.

² Die Bescheinigung ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige bzw. vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorzulegen, § 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBO.

³ Die Bescheinigung ist mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus vorzulegen, § 84 Abs. 2 Satz 3 HBO.

⁴ Die Bescheinigung ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung vorzulegen, § 84 Abs. 2 Satz 4 HBO.

1	Absenderin / Absender	<input type="checkbox"/> Für die Akten der Bauherrschaft <input type="checkbox"/> Für die Akten der Bauaufsicht	
	Bauherrschaft	BESTÄTIGUNG der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO ¹⁾	
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil	
		Straße, Hausnummer	
		Eigentümer/in (Name und Anschrift)	
		Gemarkung, Flur, Flurstücke	
		Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung der Gemeinde nach § 64 Abs. 3 Satz 4 der Hessischen Bauordnung	
3	Bau- vorhaben		
	Bau- beschreibung		
	Gebäude- klasse		
4	Nachweis- berechtigte Person	Name, Vorname	Telefon
		Straße, Hausnummer	Fax
		Postleitzahl, Ort	E-Mail
		Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer: Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 4 NBVO:	Nummer ja/nein
		Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben keines der in Anlage 1 der NBVO genannten Kriterien für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 68 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung zutrifft. Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin.	Unterschrift Datum
5	Hinweis	Diese Bestätigung ersetzt nicht die Bescheinigung zur Überwachung der Bauausführung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich im Zusammenhang mit der Bescheinigung der statisch-konstruktiven Unbedenklichkeit nach Abschnitt V Nr. 3 der Anlage der Hessischen Bauordnung.	

¹⁾Nachweisberechtigten-Verordnung nach Hessischer Bauordnung